

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 7/92

vom

12. November 1992

in dem Rechtsstreit

der Rechtsanwälte Joachim H. [REDACTED] und Joachim R. [REDACTED],
B. [REDACTED] Straße [REDACTED], K. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Eheleute Günter und Karin S. [REDACTED], I. [REDACTED] Weg [REDACTED],
B. [REDACTED] G. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Kollegen, [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 12. November 1992
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang und die Richter
Prof. Quack, Dr. Thode, Dr. Haß und Dr. Wiebel

beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Beklagten gegen den
Beschuß des 9. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Köln vom 23. März 1992 (9 W 20/92) wird
auf Kosten der Beklagten verworfen.

Beschwerdewert: 7.005,91 DM

- 3 -

Gründe:

I.

Die Parteien streiten nur noch wegen der Kostenlast nach Erledigung der Hauptsache.

Die Kläger haben sich mit der Vollstreckungsabwehrklage gegen die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde gewandt. Nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien hat das Landgericht durch Beschluß vom 18. Februar 1992 die Kosten des Rechtsstreits den Beklagten auferlegt. Das Oberlandesgericht hat die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Beklagten durch Beschluß vom 23. März 1992 (9 W 20/92) zurückgewiesen. Dagegen wenden sich die Beklagten mit der weiteren Beschwerde.

II.

Die weitere Beschwerde ist nicht statthaft (§ 567 Abs. 4 ZPO).

III.

Die Ansicht der Beklagten, wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit müsse trotzdem ausnahmsweise der Bundesgerichtshof mit der Sache befaßt werden, ist unzutreffend. Anhaltspunkte für die allein geltend gemachte Verletzung des Anspruchs



auf rechtliches Gehör durch Nichtbeachtung dreier Schriftsätze sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Lang

Haß

Quack

Wiebel

Thode